

Förderleitlinien der Sparkassenstiftung Offenbach

Allgemeines

Die Sparkassenstiftung Offenbach fördert und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vorhaben im Bereich Bildung und Soziales in der Stadt Offenbach. Vorhaben, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, können gefördert werden.

Die Sparkassenstiftung Offenbach hat diese Leitlinie als einheitliche Vorgabe entwickelt, nach der über Zuwendungen entschieden wird.

Grundsätze

Die Stiftung unterstützt förderungswürdige Maßnahmen Dritter in der Stadt Offenbach a. M. Wir können nur tätig werden, wenn die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- der Jugend- und Altenhilfe
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- des Schutzes von Ehe und Familie
- mildtätiger Zwecke
- religiöser Zwecke, wenn die Religionsgemeinschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist

gemäß der Abgabenordnung (AO) im Freistellungsbescheid des Antragstellers aufgeführt ist.

Förderfähig sind

- Vorhaben in der Stadt Offenbach
- Lokale Vorhaben von einem hohen öffentlichen Interesse
- Vorrangig werden Vorhaben im Bereich Kinder und Jugendliche gefördert
- Unterstützt werden nur ethisch und moralisch vertretbare Maßnahmen
- Maßnahmen, die mittels Eigeninitiative initiiert und umgesetzt werden

Auf die finanzielle Mitwirkung der Stiftung ist in den Medien und / oder während der Veranstaltung in geeigneter Weise hinzuweisen. Das Logo der Stiftung ist dabei in geeigneter Form zu verwenden.

Die Stiftung und / oder die Städtische Sparkasse Offenbach a. M. sind berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder in anderen Publikationen sowie im Rahmen ihres Internet-Auftrittes über die Förderung in Wort und Bild zu berichten. Der Antragsteller erklärt sich bereit, hierzu auf Anforderung geeignetes Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die Stiftung sieht von Dauerförderungen ab. Sie kann im begründeten Einzelfall eine längerfristige Partnerschaft eingehen und / oder in Abständen wiederholt fördern.

Förderleitlinien der Sparkassenstiftung Offenbach

Ausschlusskriterien

Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere

- kommerzielle Einrichtungen und Veranstaltungen
- laufende Ausgaben und Pflichtaufgaben öffentlicher Körperschaften
- Kataloge, Buchpublikationen sowie Symposien / Kongresse
- Projekte ohne vorgesehene Eigenleistungen (keine 100%-Förderung), eine angemessene Eigenbeteiligung wird erwartet
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossene Maßnahmen / Projekte.

Antragstellung

Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der Sparkassenstiftung Offenbach zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Das Antragsformular ist im Internet www.sparkasse-offenbach.de → „Ihre Sparkasse“ → „Stiftungen“ zu finden.

Die Fördermittel dürfen nur gemeinnützigen Zwecken zugute kommen. Als Nachweis der Gemeinnützigkeit ist in der Regel eine Kopie des jüngsten Freistellungsbescheides vorzulegen.

Anträge können jederzeit an die Stiftung gerichtet werden.

Genehmigungsverfahren

Der Stiftungsvorstand beschließt über die Verwendung der Erträge und lässt sich bei seinen Entscheidungen durch den Beirat der Stiftung beraten.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bewilligungen können mit Auflagen verbunden sein. Die Ablehnung von Anträgen wird nicht begründet.

Mittelverwendung

Fördermittel werden grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Im Zweifelsfall haben die Antragsteller hierüber geeignete Nachweise zu erbringen.

Die bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden. Vor einer Änderung des Verwendungszweckes ist die Zustimmung der Stiftung einzuholen.

Bei falschen Angaben im Antrag, bei nicht zweckgerichteter Verwendung der Mittel oder bei Nicht-Einhaltung von Auflagen der Stiftung kann die Stiftung eine bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückhalten bzw. eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückfordern.

Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel und ein Abschlussbericht einzureichen, zu dem auch ein Pressespiegel gehört.